

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Energie- und Umwelttechnik, Bachelor of Science
Hochschule:	Hochschule Ruhr West- University of Applied Sciences
Standort:	Bottrop
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Regeln zur Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, müssen gemäß Lissabon-Konvention kompetenzorientiert und ohne zeitliche oder quantitative Begrenzung formuliert sein. Eine pauschale Begrenzung und der Ausschluss der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Großen und Ganzen gleichfalls plausibel.

Der Akkreditierungsrat stellt allerdings fest, dass der Themenkomplex Anerkennung / Anrechnung von außerhalb der Hochschule Ruhr-West erworbenen Kompetenzen nicht hinreichend dokumentiert und bewertet wurde. Der Akkreditierungsrat kommt nach eigener Prüfung zu einem abweichenden Ergebnis.

Zwar bestätigt die Hochschulleitung die Umsetzung der Lissabon-Konvention (vgl. S. 24 des

Selbstevaluationsberichts), allerdings schränkt die Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Umwelttechnik den Umfang der anzurechnenden Leistungen auf 150 CP ein und schließt die Bachelorarbeit aus, sofern diese von anderen als an der Hochschule Ruhr West Angestellten betreut wurde (vgl. § 8 Abs. 7 BPO). Dies widerspricht der Lissabon-Konvention, die gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV zu berücksichtigen ist. Da § 63a Landeshochschulgesetz NRW nichts anderes bestimmt, ist dies nicht zulässig.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.